



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

TÄTIGKEITSBERICHT ZUR INFORMATIONSFREIHEIT 2020/2021

HERAUSGEBER

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz

Postfach 30 40 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0

Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de

www.datenschutz.rlp.de

Juli 2022

INHALT

VORWORT	6
I. GRUNDSÄTZLICHE ENTWICKLUNGEN	10
1. Informationsfreiheit und Corona	12
2. Die letzte Stufe der Transparenz-Plattform	12
3. Evaluierung des Landestransparenzgesetzes	13
II. ZAHLEN UND FAKTEN	14
III. KONFERENZEN DER INFORMATIONSFREIHEITSBEAUFTRAGTEN	20
1. 39. Konferenz am 01. Dezember 2020	22
2. 40. Konferenz am 02. Juni 2021.....	22
IV. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES LFDI ...	26
1. Schulungen	28
2. Pressekonferenzen und Veranstaltungen	29
3. Virtueller Besuch der Wahlfachgruppe Transparenzrecht	38
4. ICIC	39
5. Fragebogenaktion zur Transparenz-Plattform	40
6. Handlungsempfehlung zu Landestransparenzgesetz ...	40

7.	Informationsbogen zu den Veröffentlichungspflichten von Umweltinformationen.	42
8.	Podcast „Informationsfreiheit und Transparenz“	43
9.	Mitwirkung an IFG Sachsen-Anhalt	44

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	46
------------------------------------	-----------

VORWORT



Prof. Dr. Dieter Kugelman

Ein Tätigkeitsbericht, der im Jahr 2022 erscheint und die beiden Jahre 2020 und 2021 abdeckt, muss auch das Thema der Corona-Pandemie beinhalten. Dies gilt auch für diesen Tätigkeitsbericht. Hinzu kommt die Flutkatastrophe im Ahrtal, die ebenso wie die Pandemie ein großes Informationsbedürfnis in der Bevölkerung hervorgerufen hat. Jedoch haben die Pandemie und das Hochwasser im Zusammenhang der Transparenz und Informationsfreiheit zwar eine große Rolle gespielt, es gab allerdings zum Glück auch noch andere und deutlich erfreulichere Aspekte.

Eine der Triebfedern war die Entwicklung von Regelungen auf der internationalen Ebene. Dies betrifft zum einen die Ebene des Europarates mit der Tromsø-Konvention. Diese will die Transparenz und die Informationsfreiheit in den Mitgliedstaaten des Europarates fördern und fordert gesetzliche Regelungen auf innerstaatlicher Ebene. Damit sind insbesondere die Länder der Bundesrepublik Deutschland angesprochen, die noch nicht über entsprechende Bestimmungen verfügen. Für Rheinland-Pfalz ergeben sich aufgrund seiner fortschrittlichen gesetzlichen Lage kaum Änderungen, falls die Konvention in Kraft treten sollte. Auf der Ebene der Europäischen Union ist der Schutz des Hinweisgebers, das Whistleblowing, mit einer neuen Richtlinie behandelt worden. Hier steht die Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland noch aus.

Die durchaus weitreichenden Regelungen des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz wurden vom Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung mit Sitz in Speyer evaluiert. Der Evaluierungsbericht zeigt deutlich auf, dass die Regelungskonzepte als solche weit überwiegend dem Grunde nach tragfähig sind. Das Landestransparenzgesetz erreicht auf der Ebene des geltenden Rechts sein Ziel. Die Probleme liegen in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch die transparenzpflichtigen Stellen. Dies hat auch in der Praxis des Landesbeauftragten die entscheidende Rolle gespielt. Viele Einzelfälle zeigen, dass teils aus Unkenntnis und selten aus Unwillen die Informationsfreiheit zu stark beschränkt wird. Ich habe immer wieder versucht, durch Aufklärung und Information hier Abhilfe zu schaffen. Dies betrifft unsere Pressekonferenzen und die Veranstaltungen zum Tag der Informationsfreiheit, die wir jedes Jahr veranstalten. Zugleich haben meine engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Webinare und Schulungen veranstaltet, In-

formationsbögen oder Handlungsempfehlungen erstellt und in unserer Podcast-Reihe versucht, weitere Aufklärung zu betreiben. Dies bleibt aber eine Daueraufgabe. Gerade Stellen in der öffentlichen Verwaltung, die selten Berührung mit dem Landestransparenzgesetz haben, tun sich gelegentlich mit dessen Anwendung schwer. Die Beratung der Behörden hat folglich in den letzten Jahren eine zunehmende Rolle in der Beratungspraxis gespielt.

Im Mittelpunkt meines Interesses als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit steht das Ziel, die Informationsfreiheit als individuelle Freiheit durchzusetzen. Dazu stehen wir den interessierten und engagierten Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung. Dies wird immer intensiver genutzt, wie die steigenden Zahlen von Anfragen und Eingaben bei uns verdeutlichen.

Das Landestransparenzgesetz hat mit dem 1. Januar 2021 seine volle Wirksamkeit erlangt. Der in ihm angelegte Zeitplan ist damit insoweit zu seinem Ende gekommen, als es nunmehr nach dem in seinem § 26 vorgesehenen Ablauf umfassende Anwendung findet. Dies haben wir zum Anlass genommen, gerade auch die Kommunen auf ihre seit dem 1. Januar 2021 neu hinzugetretenen Transparenzpflichten im Zusammenhang mit Umweltinformationen hinzuweisen. Eine offene Verwaltung hat ihren Preis. Dieser Preis besteht in zeitlichem Aufwand und in der Erlangung einschlägiger Kenntnisse zur Bearbeitung von Anträgen der Bürgerinnen und Bürger. Dies ist aber nichts Ungewöhnliches. Es gilt vielmehr genauso für andere Rechtsbereiche, die durch Gesetzesänderungen oder Gesetzesneuschöpfungen in den Aufgabenkranz einer Verwaltung Aufnahme finden. Das Landestransparenzgesetz aus dem Jahr 2016 sollte inzwischen einen hinreichenden Bekanntheitsgrad erlangt haben, um zumindest zu qualifizierten Nachfragen Anlass geben zu können.

Die Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer können stolz auf ihr Landestransparenzgesetz sein. Im Vergleich zu parallelen Gesetzen in Deutschland und Europa gehört es zu den fortschrittlichsten und bürgerfreundlichsten Gesetzen. Die Einladung zu Anhörungen etwa in den Landtag Sachsen-Anhalt im Zusammenhang der Fortentwicklung des dortigen Informationsfreiheitsgesetzes oder zu europäischen Konferenzen macht deutlich, dass Rheinland-Pfalz hier wirklich ein vorbildhaftes Gesetz vorzuweisen hat. Jede Regelung kann man noch weiter verbessern und optimieren.

Eine zentrale Aufgabe, die sich in den letzten beiden Jahren gestellt hat, war die Verwirklichung und Durchsetzung des Landestransparenzgesetzes vor dem Hintergrund der Pandemie. Die Arbeitsfähigkeit der Behörde konnte dank der Mitwirkung und des Verantwortungsbewusstseins der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt werden. Aber auch viele Anfragen betrafen gerade Zahlen und Fakten, die im Kontext der Corona-Pandemie eine Rolle gespielt haben. Transparenz und damit auch das Landestransparenzgesetz kann einen Beitrag dazu leisten, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Informationsarbeit und das Informationsmanagement staatlicher Stellen zu stärken.

Damit ist ein zentraler Punkt angesprochen. Bürgerinnen und Bürger sollen in ihre offene und bürgerfreundliche Verwaltung vertrauen. Dies können sie in Rheinland-Pfalz in aller Regel tun. Zwar gibt es immer wieder Entscheidungen und Vorgehensweisen, die bedenklich oder der Nachfrage wert sind. Genau diese Nachfrage kann man aber aufgrund des Landestransparenzgesetzes auch stellen und sie muss klar und nachvollziehbar beantwortet werden. Auf dem Weg zu einer modernen Verwaltung ist das Landestransparenzgesetz eine der wichtigen Wegmarken. Die Digitalisierung der Verwaltung kann die Beantwortung von Anfragen erleichtern, indem einschlägige Dokumente bereits auf der Transparenzplattform veröffentlicht oder schnell und leicht zugänglich sind. Dies stellt Anforderungen an das Informationsmanagement und die Verwaltungsorganisation. Die Erfahrungen der letzten beiden Jahre haben einmal mehr gezeigt, dass Informationsfreiheitsanträge, die auf eine unvorbereitete öffentliche Stelle treffen, am schwierigsten zu behandeln sind. Transparenz muss immer mitgedacht werden. Dann wird auch das Landestransparenzgesetz seine wichtige Rolle in der modernen Informationsgesellschaft weiter spielen und noch ausbauen können.



Prof. Dr. Dieter Kugelmann

I. GRUNDSÄTZLICHE ENTWICKLUNGEN

I. GRUNDSÄTZLICHE ENTWICKLUNGEN

1. INFORMATIONSFREIHEIT UND CORONA

Die Corona-Lage konfrontierte Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung gleichermaßen mit großen Herausforderungen. So mussten unter anderem Arbeitsabläufe umstrukturiert werden, um das Risiko einer Ausbreitung des Virus zu minimieren. Ungeachtet dessen hatten Bürgerinnen und Bürger weiterhin einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu den bei der Verwaltung vorhandenen amtlichen Informationen und Umweltinformationen nach Maßgabe des Landestransparenzgesetzes. Transparenz und Offenheit der Verwaltung waren auch und gerade während der Pandemie notwendig zur Kontrolle und Teilhabe durch die Bürgerinnen und Bürger.

Auf Informationszugang gerichtete Anträge waren daher von den angefragten Stellen innerhalb der gesetzlichen Fristvorgaben zu bearbeiten und der Landesbeauftragte wurde im Fall seiner Anrufung vermittelnd und beratend tätig. Der LfDI bat jedoch sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch die Verwaltung aufgrund der Besonderheiten der Pandemie um Nachsicht, sofern beispielsweise aufgrund eines kapazitären Engpasses die Einhaltung einer gesetzlichen Frist durch eine transparenzpflichtige Stelle oder die Ausführung einer Mitwirkungshandlung durch eine antragstellende Person innerhalb einer von der Verwaltung gesetzten Frist versäumt wurde.

Da die Corona-Pandemie allgegenwärtig war, stellten Bürgerinnen und Bürger entsprechend

viele Informationsfreiheitsanfragen mit Bezug zu COVID-19 an die öffentlichen Stellen des Landes. Die Bandbreite möglicher Fragestellungen erwies sich als groß: So fragten Bürger u.a. Informationen zu getroffenen Maßnahmen etwa im Rahmen der Coronabekämpfungsverordnungen an. Es wurden auch Informationen zu Infektionszahlen und Gutachten beantragt. Seine Grenze fand das Recht auf Informationszugang jedoch unter anderem dort, wo personenbezogene Daten oder behördliche Entscheidungsprozesse zu schützen waren.

2. DIE LETZTE STUFE DER TRANSPARENZ-PLATTFORM

Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz (<https://tpp.rlp.de/>) ab dem 1. Januar 2021 in vollem Funktionsumfang zur Verfügung steht.

Sowohl das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz als auch spezielle Rechtsvorschriften verpflichten eine Vielzahl von öffentlichen Stellen in Rheinland-Pfalz, bei ihnen vorhandene Umweltinformationen proaktiv zu veröffentlichen, also ohne dass eine Bürgerin/ein Bürger einen Antrag auf Informationszugang stellt. Ab dem 1. Januar 2021 sind die veröffentlichungspflichtigen Umweltinformationen, welche bei den oberen und unteren Landesbehörden vorhanden sind, auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 S. 2 LTranspG). Mit der vollständigen Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform zum 1. Januar 2021 entfällt die Verpflichtung zur Verbreitung nach dem Landesumweltinformationsgesetz. Weitergehende Informationen zur proaktiven

Veröffentlichung erhalten Sie im Informationsbogen zur proaktiven Veröffentlichung von Umwelteinformationen. Dieser ist abrufbar unter <https://s.rlp.de/ibui>

3. EVALUIERUNG DES LANDESTRANSparenz-GESETZES

Im März 2021 wurde der Abschlussbericht zur Evaluierung des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Nach § 23 S. 1 LTranspG überprüft die Landesregierung die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung und berichtet vier Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. Die Evaluierung wurde im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport durch die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer durchgeführt. Der Landesbeauftragte wurde im Rahmen von zwei Interviewterminen beteiligt und hat hierbei seine Erfahrungen mit dem Gesetzesvollzug eingebracht. Die Universität hat im Rahmen der Evaluierung Optimierungspotential identifiziert, das in mehreren Handlungsempfehlungen resultierte. Diese wurden bislang noch nicht durch die Landesregierung umgesetzt.

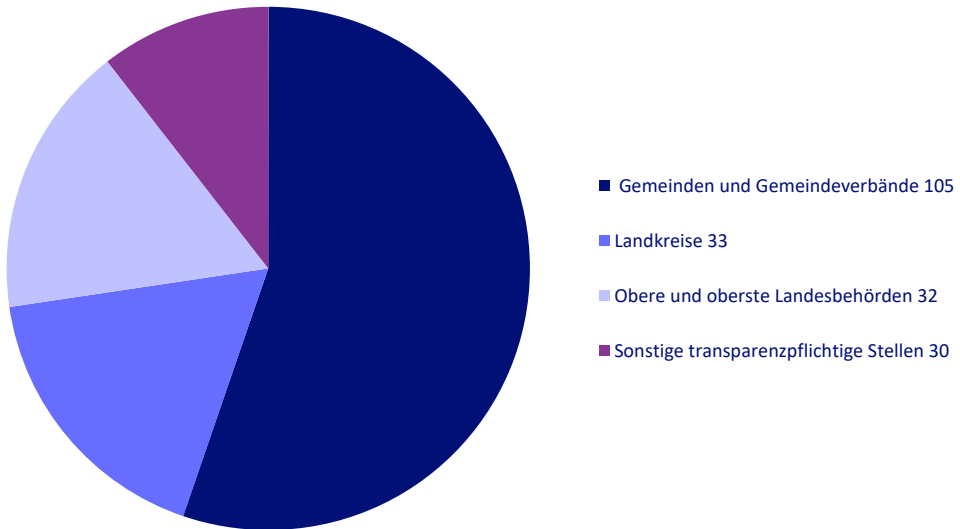
Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Evaluierung sowie der bisherigen Vermittlungs- und Beratungstätigkeit zu dem Landestransparenzgesetz hält der LfDI die getroffenen Regelungen für weitestgehend ausreichend und eine Gesetzesänderung daher gegenwärtig für nicht erforderlich. Stattdessen kommt er zu dem Ergebnis, dass die Mehrheit der bestehenden Defizite im Bereich der Transparenz und Offenheit nicht auf gesetzlicher Ebene, sondern im Rahmen der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben bestehen. Vor diesem Hintergrund sollte auf der Ebene der Rechtsanwender darauf hingewirkt werden, dass Transparenz und Offenheit sich als Leitlinie der Verwaltung etablieren.

Der Landesbeauftragte wird auch weiterdurch Maßnahmen wie bspw. Schulungen, Veranstaltungen sowie seine Beratungs- und Vermittlungstätigkeit darauf hinwirken, dass die Bekanntheit der gesetzlichen Regelungen wächst und sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei den transparenzpflichtigen Stellen die Rechtssicherheit bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben steigt.

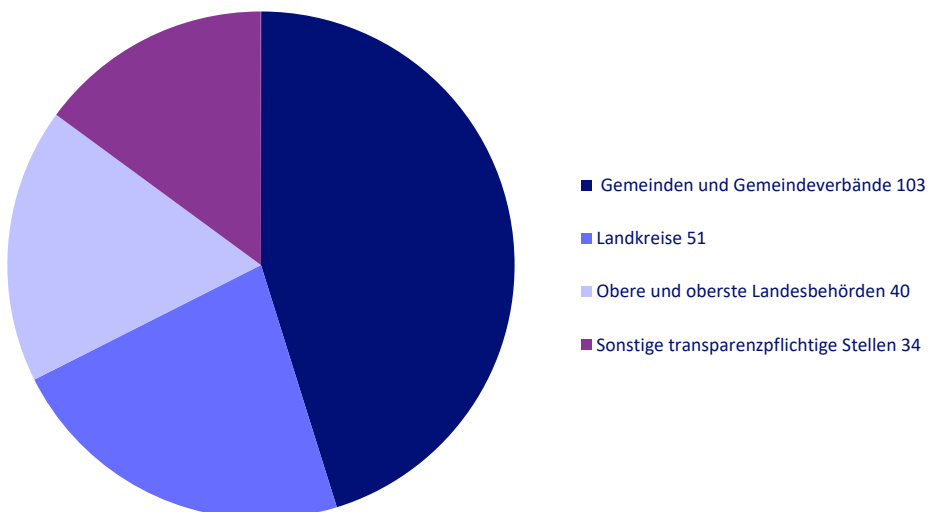
II. ZAHLEN UND FAKTEN

II. ZAHLEN UND FAKTEN

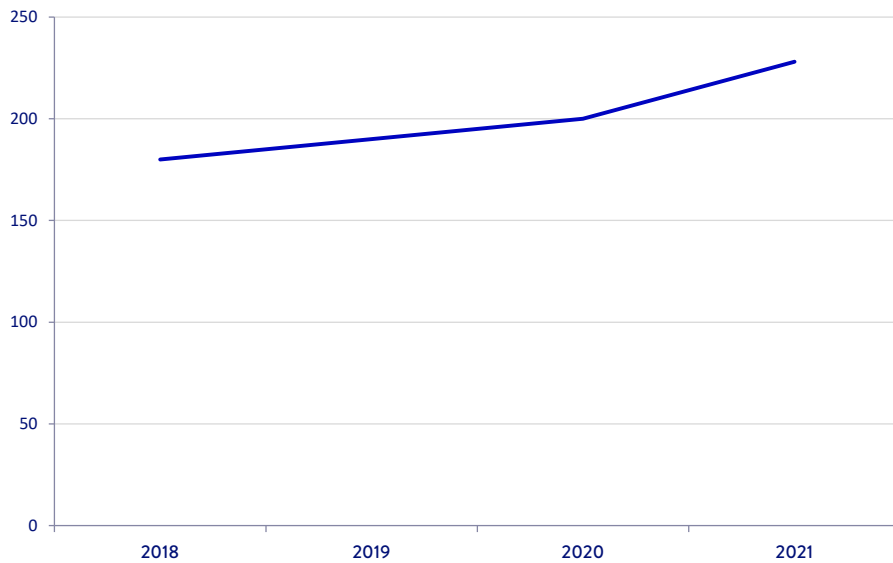
1. Antragsgegner in Beschwerdeverfahren im Jahr 2020



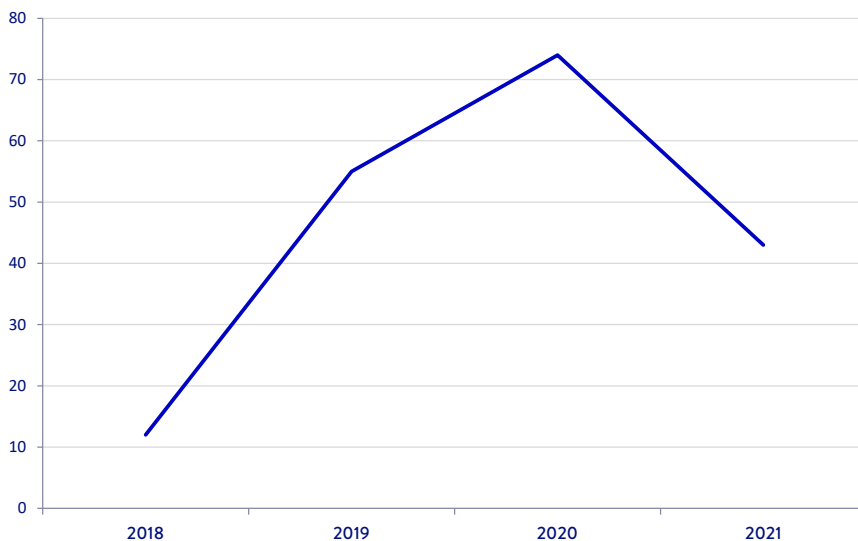
2. Antragsgegner in Beschwerdeverfahren im Jahr 2021



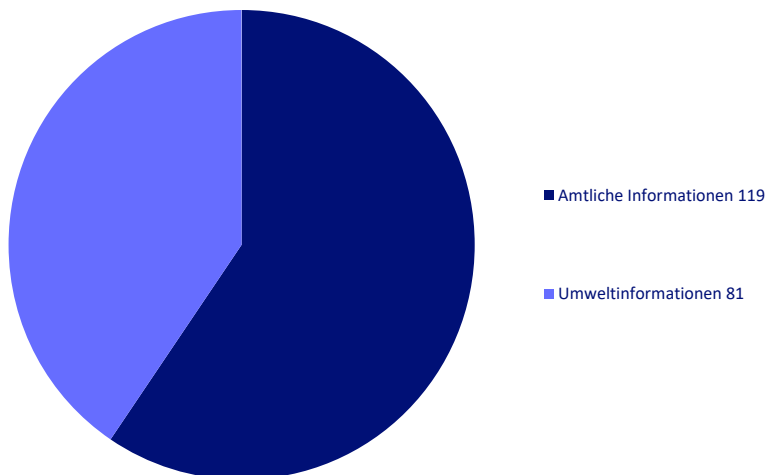
3. Beratungsanfragen und Beschwerdeeingaben



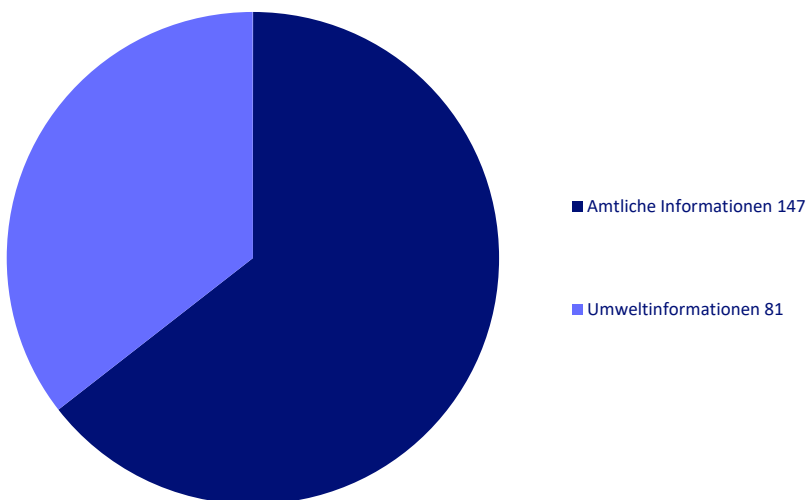
4. Bei dem Landesbeauftragten gestellte Anträge auf Informationszugang



5. Antragsgegenstand in Beschwerdeverfahren im Jahr 2020



6. Antragsgegenstand in Beschwerdeverfahren im Jahr 2021



III. KONFERENZEN DER INFORMATIONSFREIHEITS- BEAUFTRAGTEN

III. KONFERENZEN DER INFORMATIONSFREIHEITSBEAUF- TRAGTEN

1. 39. KONFERENZ DER INFORMATIONSFREIHEITS- BEAUFTRAGTEN VON BUND UND LÄNDERN

Am 1. Dezember 2020 hat die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten von Bund und Ländern (IFK) zum 39. Mal getagt. Aufgrund der aktuellen Situation fand die IFK in Form einer Videokonferenz statt. Unter dem Vorsitz von Hessen tauschten sich die Informationsfreiheitsbeauftragten zu aktuellen Themen im Informationsfreiheitsrecht aus, so unter anderem zur Tromsö-Konvention sowie zu der Verwaltungspraxis im Verbraucherinformationsrecht. Die Tromsö-Konvention des Europarates ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag, der ein allgemeines Recht über den Zugang zu amtlichen Dokumenten regelt. Der LfDI wies außerdem auf die aktuellen Entwicklungen in Rheinland-Pfalz hin. So tritt am 1. Januar 2021 die letzte Stufe des Landestransparenzgesetzes in Kraft.

Weitere Informationen zur Informationsfreiheit finden Sie auf der Internetseite des LfDI unter <https://s.rlp.de/informationsfreiheit>

2. 40. KONFERENZ DER INFORMATIONSFREIHEITS- BEAUFTRAGTEN VON BUND UND LÄNDERN

Die Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland haben auf ihrer 40. Konferenz am 2. Juni 2021 unter Vorsitz Sachsen-Anhalts die Gesetzgebung in Bund und Ländern aufgefordert, den Zugang zu Informationen auch bei den Verfassungsschutzbehörden zu gewährleisten und Ausnahmeregelungen auf den Schutz konkreter Sicherheitsbelange zu beschränken: Zwar unterliegen die im Vorfeld konkreter Gefahren zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Maßnahmen zumeist der Geheimhaltung. Dies bedeutet aber nicht, dass ihre gesamte Tätigkeit zwangsläufig intransparent sein muss.

Darüber hinaus hat die Konferenz die verbindliche Einführung behördlicher Informationsfreiheitsbeauftragter in allen deutschen Informationsfreiheitsgesetzen gefordert. Sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in Thüringen ist eine solche Regelung schon im Gesetz vorgesehen. In diesen zwei Ländern können Informationsfreiheitsbeauftragte die öffentlichen Stellen in ähnlicher Weise unterstützen und die Informationsfreiheit fördern, wie es im Bereich des Datenschutzes schon seit Langem vorgesehen ist.

Des Weiteren hat die Konferenz den Bundesgesetzgeber aufgefordert, in der neuen Legislaturperiode ein Transparenzgesetz mit Vorbildfunktion zu schaffen. Als zweites deutsches Bundesland und als erstes Flächenland hat Rheinland-Pfalz 2016 bereits ein Transparenzgesetz eingeführt. Dieses wurde mit Blick auf Umsetzungserfahrungen und die Fortentwicklung von Informationsfreiheit und Transparenz staatlichen Handelns in den Jahren 2020 und

2021 durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung evaluiert.

Folgende Entschlüsse wurden gefasst:

Tromsø-Konvention ratifizieren und einheitlichen Mindeststandard für den Zugang zu Informationen in ganz Deutschland schaffen!

Die IFK fordert die neue Bundesregierung auf, die Tromsø-Konvention in der neuen Legislaturperiode zu unterzeichnen und das Ratifizierungsverfahren einzuleiten. Am 1. Dezember 2020 ist die Konvention Nr. 205 des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (Tromsø-Konvention) vom 18. Juni 2009 ohne deutsche Beteiligung in Kraft getreten.

Bei der Konvention handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der seine Mitgliedstaaten verpflichtet, im Wege der nationalen Gesetzgebung ein allgemeines Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten der öffentlichen Verwaltung zu schaffen und dabei Mindeststandards bei der Bearbeitung von Informationszugangsanträgen festzulegen. Die Konvention gilt damit als weltweit erstes internationales Abkommen, das ein generelles Recht auf Informationszugang zu amtlichen Dokumenten konstituiert. Im Falle des Verstoßes eines Vertragsstaates kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat auf eine Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags bisher verzichtet. Die letzte Bundesregierung argumentierte, dass mit dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ein solcher Mindeststandard für ganz Deutschland bereits geschaffen und das Ziel der Konvention erreicht sei. Eine Ratifikation sei daher nicht notwendig.

Diese Auffassung ist unzutreffend, denn das IFG gilt nur für den Bund, nicht jedoch für die Länder. Nicht alle Länder haben ein Informationsfreiheitsgesetz mit Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit geschaffen. Bayern, Niedersachsen und Sachsen haben derzeit weder Informationsfreiheitsgesetze noch entsprechende Landesbeauftragte. Ein einheitlicher Mindeststandard für den Zugang zu Informationen, den die Konvention vorsieht, existiert in Deutschland daher nicht.

Hinzu kommt, dass sich die Regelungen der Konvention nicht vollkommen mit den Vorschriften der bereits vorhandenen Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder decken. Die Konvention ist insbesondere bei der Erhebung von Gebühren wesentlich bürgerfreundlicher als das deutsche Recht.

Wer Transparenz und Informationsfreiheit dauerhaft verwirklichen will, muss den Zugang zu amtlichen Informationen auch völkerrechtlich garantieren. Mehr als zwölf Jahre nach Entstehung des Abkommens wird es höchste Zeit, dass Deutschland sich zu einem europaweiten Mindeststandard für den Informationszugang bekennt.

EU-Richtlinie zum Whistleblowerschutz zeitnah umsetzen! Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber umfassend und effektiv schützen!

Whistleblowerinnen und Whistleblower sind Menschen, die Hinweise auf erhebliche Missstände in Unternehmen oder Behörden geben. Sie helfen, dadurch gravierende Rechtsverstöße aufzudecken, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt. Zumeist geschieht dies dadurch, dass sie Informationen „befreien“, Rechtsverstöße den Behörden melden oder bei deren Untätigkeit die Medien informieren. Whistleblowerinnen und Whistleblower sorgen so für Transparenz und Aufklärung. Die Information der Öffentlichkeit steht jedoch regelmäßig in einem Spannungsverhältnis zu ihren arbeitsrechtlichen Loyalitäts- und Verschwiegenheitspflichten. Wenn Beschäftigte Rechtsverstöße transparent machen, laufen sie nicht selten Gefahr, insbesondere gegen arbeitsvertragliche Pflichten zu verstoßen. Hinweisgebende riskieren durch die Offenlegung von Informationen oftmals nicht nur ihren Arbeitsplatz, sondern auch ihre Karriere und ihr Ansehen.

Vor diesem Hintergrund hat die EU im Oktober 2019 eine Richtlinie erlassen, die nicht nur die Voraussetzungen für den Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern, sondern auch einen Mindestschutzstandard festlegt (Richtlinie (EU) 2019/1937). Die Richtlinie gilt für die Meldung von Verstößen gegen europäisches Recht. Sie erlaubt es den Mitgliedstaaten aber ausdrücklich, den Schutz auch auf Hinweisgebende zu erstrecken, die Verstöße gegen nationales Recht melden. Whistleblowerinnen und Whistleblower, die sich an das in ihr vorgegebene Meldeverfahren halten, sollen vor jeglichen Repressalien geschützt werden. Stichtag für eine fristgemäße Umsetzung ist der 17. Dezember 2021. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Richtlinie bisher jedoch nicht umgesetzt, da

sich die letzte Bundesregierung nicht über die Reichweite eines Whistleblower-Schutzgesetzes einigen konnte. Eine Ungleichbehandlung der Whistleblowerinnen und Whistleblower ist nicht nachvollziehbar.

Warum sollte jemand, der Verstöße gegen europäisches Recht meldet, besser geschützt werden als jemand, der Verstöße gegen deutsches Recht offenbart? Schließlich liegt es im öffentlichen Interesse, Kenntnis von jedem relevanten Rechtsverstoß zu erhalten und diesen abzustellen. Auch können Whistleblowerinnen und Whistleblower wegen der Verzahnung von europäischem und nationalem Recht vorab oftmals nur sehr schwer einschätzen, welche Rechtsmaterie konkret betroffen ist. Es ist deshalb wichtig, dass der Gesetzgeber alle Hinweisgebende gleichermaßen gut schützt und Rechtssicherheit schafft. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) fordert den Bundesgesetzgeber auf, die EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern so schnell wie möglich umzusetzen und den Schutz auch auf Hinweisgebende zu erstrecken, die Verstöße gegen nationales Recht melden.

Umweltinformationen: Beratungs- und Kontrollkompetenz auch auf Landesbeauftragte für Informationsfreiheit übertragen!

Das Gutachten zur Evaluierung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) hat im Oktober 2020 vorgeschlagen, eine Bundesbeauftragte oder einen Bundesbeauftragten für Umweltinformationsfreiheit zu schaffen, die oder der für die Einhaltung und Kontrolle der Vorschriften des Umweltinformationsrechts zuständig ist. In dem Gutachten wird empfohlen, diese Aufgabe der bzw. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu übertragen. Der

Bundesgesetzgeber ist dieser Empfehlung im März 2021 gefolgt und hat der bzw. dem BfDI in § 7a UIG ausdrücklich die Befugnis gegeben, die Einhaltung des Umweltinformationsrechts zu kontrollieren.

reichenden personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

Während im Bund nun explizit eine einheitliche Beratungs- und Kontrollkompetenz für beide Rechtsmaterien besteht, ist dies in den meisten Ländern bisher nicht der Fall. Die Landesbeauftragten für Informationsfreiheit kontrollieren oftmals nur die Einhaltung des allgemeinen Informationsfreiheitsrechts, nicht jedoch des Umweltinformationsrechts. Da sich die Rechtsmaterien nicht wesentlich unterscheiden, bleibt ihre vorhandene Fachkompetenz ungenutzt. Bei den Menschen, die sich an sie wenden, stößt dies auf Unverständnis. Sie wollen dahingehend unterstützt werden, dass ihrem Anliegen umfassend Rechnung getragen wird. Gleiches gilt für die Behörden, die die Informationsfreiheitsbeauftragten schon jetzt im Umweltinformationsrecht um Unterstützung bitten.

Eine antragstellende Person kann derzeit in Streitfällen mit Bundesbehörden zwar auf die Unterstützung des Bundesbeauftragten zählen. Die Schlichtung im Streit mit Landesbehörden oder Gemeinden bleibt ihr hingegen weitestgehend versagt, nur weil sich der Antrag auf Informationen über die Umwelt an eine Landesbehörde richtet. Diese Ungleichbehandlung lässt sich nicht nachvollziehbar begründen.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert daher die Landesgesetzgeber auf, dem Vorbild des Bundes zu folgen und den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, soweit noch nicht geschehen, ausdrücklich auch die Beratungs- und Kontrollkompetenz für das Umweltinformationsrecht zu übertragen. Zur Erfüllung dieser neuen Aufgabe sind die Beauftragten mit aus-

IV. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES LFDI

IV. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES LFDI

1. SCHULUNGEN

1.1 Workshop zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenzplattform

Am 25. November 2020 veranstaltete der LfdI einen Online-Workshop zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenz-Plattform. Eingeladen waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von transparenzpflichtigen Stellen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger. Rund 150 Personen, darunter zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Landkreisen, Städten und Gemeinden, haben hieran teilgenommen.

Bei der Veranstaltung ging es um die proaktive Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenz-Plattform des Landes. Am 1. Januar 2021 trat die letzte Stufe des Landestransparenzgesetzes in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt sind alle transparenzpflichtigen Stellen verpflichtet, bei ihnen vorhandene Informationen proaktiv zu veröffentlichen, also ohne dass eine Bürgerin oder ein Bürger einen Antrag auf Informationszugang stellt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Professor Dieter Kugelmann, sagte: „Ab dem 1. Januar 2021 gilt es. Dann soll die Transparenzplattform in vollem Umfang zur Verfügung stehen, was für die Verantwortlichen inhaltliche, technische und strukturelle Herausforderungen mit sich bringt. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

ich unterstützen die transparenzpflichtigen Stellen gerne. In diesen Zeiten erfährt die Digitalisierung einen weiteren Schub: Es ist daher genau richtig, dass Informationen und Daten wie etwa Umweltinformationen online zur Verfügung gestellt werden müssen. So kann Transparenz und Vertrauen geschaffen werden. Es geht darum, den Bürgerinnen und Bürgern und der Demokratie etwas Gutes zu tun.“

Im Rahmen des Workshops wurde unter anderem erläutert, welche Informationen in welcher Art und Weise proaktiv veröffentlicht werden müssen und aus welchen Gründen von einer Veröffentlichung abgesehen werden darf oder sogar muss. Zwei Mitarbeiter des LfdI, ein Mitarbeiter des rheinland-pfälzischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie eine Mitarbeiterin des Landesbetriebs Daten und Information (LDI) zeigten, wie konkret auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden kann. Zudem veranschaulichte ein Mitarbeiter der „Chamaeleon AG“ den Einstellungsprozess.

1.2 Veranstaltungsreihe „Der Weg zur Information“: Die Möglichkeiten zum Informationszugang mithilfe des Landestransparenzgesetzes

Welche Informationen kann ich beantragen und bei welcher Behörde? Wie stelle ich einen Antrag auf Informationszugang? Diese sowie weitere Fragen zum Thema Informationsfreiheitsantrag standen im Mittelpunkt der Veranstaltungsreihe „Der Weg zur Information“. In insgesamt drei Veranstaltungen Anfang Februar 2021 informierte der LfdI interessierte Bürgerinnen und Bürger über ihre Möglichkeiten, Informationsfreiheitsanträge zu stellen. Hierbei wies er auf mögliche Probleme und Fallstricke hin und zeigte Möglichkeiten auf, mit möglichst geringen Kosten zeitnah an die begehrten In-

formationen zu gelangen. Zwei Mitarbeiter des Landesbeauftragten erläuterten zunächst die jeweilige Thematik durch einen Vortrag. Im Anschluss bestand die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs. Hierbei konnten gemeinsam Probleme bei der Antragstellung besprochen und Lösungswege aufgezeigt werden. Die Veranstaltungen fanden in Form von Videokonferenzen statt und dauerten jeweils drei Stunden.

Dabei wurden folgende Themen behandelt:

Teil 1: Der Antrag auf Informationszugang

Der erste Teil war dem Anspruch auf Informationszugang gewidmet, der durch Antrag geltend zu machen ist. Der LfDI erläuterte, welche Information beantragt und bei welcher Behörde ein Informationsfreiheitsantrag gestellt werden kann. Anschließend wurden die Mindestinhalte eines Informationszugangsantrags sowie die Wege der Antragstellung gemeinsam besprochen. Hierbei zeigte der LfDI anhand von mehreren Praxisbeispielen die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Möglichkeiten der Antragstellung auf.

Teil 2: Entgegenstehende Belange

Im zweiten Teil setzte sich der LfDI mit den entgegenstehenden Belangen auseinander, deren Bestehen zu der vollständigen oder teilweisen Versagung eines Informationszugangs führen kann. Hierbei wurden die einzelnen entgegenstehenden öffentlichen Belange (z.B. nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen) sowie Drittbelange (z.B. die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) besprochen. Der LfDI zeigte Möglichkeiten auf, durch eine zweckmäßige Antragstellung entgegenstehenden Belange auszuweichen.

Teil 3: Kosten und Rechtsschutz

Im letzten Teil der Veranstaltungsreihe widmete sich der LfDI den Themen Kosten und Rechtsschutz. Er zeigte auf, wie durch eine sinnvolle Antragstellung Verwaltungsaufwand reduziert und hierdurch Kosten gespart werden können. Gemeinsam wurde besprochen, in welchem Umfang öffentliche Stellen bei Informationsfreiheitsanträgen Kosten erheben dürfen bzw. müssen und welche Amtshandlungen kostenfrei sind.

2. PRESSEKONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

2.1 Tag der Informationsfreiheit 2020

Zum Tag der Informationsfreiheit 2020 veranstaltete der Landesbeauftragte eine online Diskussionsveranstaltung. Themenschwerpunkt waren die am 1. Januar 2021 wirksam gewordenen Neuerungen auf der Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz. Nach Maßgabe des Landestransparenzgesetzes sind die transparenzpflichtigen Stellen seit dem zur proaktiven Veröffentlichung einer Reihe von Umweltinformationen verpflichtet. Interessierte Bürgerinnen und Bürger waren eingeladen, der Diskussion zu folgen und können Nachfragen stellen.

Folgende Fragen standen unter anderen im Fokus: Wie kann der Zugang zu Umweltinformationen den Umweltschutz voranbringen? Vor welchen Herausforderungen stehen öffentliche Stellen? Welche neuen Möglichkeiten eröffnen sich Journalistinnen und Journalisten?

Der Landesbeauftragte Professor Dieter Kugelmann erklärte:

„In Rheinland-Pfalz wurde vor Jahren das Versprechen abgegeben, das staatliche Agieren transparenter zu gestalten und Informationen auf der Transparenzplattform des Landes proaktiv zu veröffentlichen. Dieses Versprechen wird nun erfüllt. Die Transparenz-Plattform des Landes wird ab dem 1. Januar 2021 in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Transparenzpflichtige Stellen wie Kommunen müssen ab dann eine Reihe von Umweltinformationen veröffentlichen. Es wird spannend sein zu beobachten, ob die Veröffentlichungen den Umwelt- und Klimaschutz voranbringen können und welchen Nutzen sie Umweltschützern bringen.“

Kugelmann betonte: „Die Informationsfreiheit ist ein wichtiger Baustein, sodass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln wachsen kann. Denn in einer Demokratie hängt der Erfolg von Maßnahmen davon ab, dass die Bürgerinnen und Bürger sich informiert fühlen und das Handeln der Verwaltung der Regierung nachvollziehen können. Gerade in Zeiten der Verunsicherung und in Zeiten von irreführenden Meldungen, etwa von Leugnern der Klimakrise, ist es von großer Bedeutung, dass verlässliche Informationen umfassend publik werden. Die Informationsfreiheit dient der Versachlichung der Debatte. Demokratische Prozesse basieren auf frei zugänglichem Wissen.“

Die Diskussion wurde von Professor Kugelmann moderiert. Es nahmen unter anderen teil: Dr. Thomas Griese, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz; Sabine Yacoub, Landesvorsitzende BUND Rheinland-Pfalz; Mathilda Kähler, Vertreterin der Bewegung „Fridays for Future Deutschland“, und Dr. Felix Zimmermann, ZDF-Rechtsredaktion.

Sabine Yacoub sagte, Umweltinformationen verschiedenster Art spielten eine wichtige Rolle für die Arbeit von Umwelt- und Naturschutzverbänden. Die Veröffentlichung der Daten, ohne dass nachgefragt werden müsse, führe dazu, dass sowohl erfahrene Umweltschützerinnen und Umweltschützer Zeit und Mühen sparen könnten und neuen Aktiven den Einstieg erleichtert werde. Allerdings sei die Transparenzplattform auch unter aktiven Umweltschützerinnen und Umweltschützern oft noch nicht bekannt.

Dr. Felix Zimmermann sagte, Transparenz-Plattformen, in denen Behörden aktiv Informationen veröffentlichten, seien ein wichtiger Schritt für mehr Informationsfreiheit der Bürger. Allerdings komme es auf die Ausgestaltung an. „Die Erfahrungen mit entsprechenden Plattformen etwa in Hamburg weisen darauf hin, dass die Auffindbarkeit von Informationen oftmals nicht einfach ist“, sagte Zimmermann. Es stelle sich zudem die Frage nach Rechtsmitteln und Konsequenzen, wenn Informationen trotz Transparenzpflicht nicht in das Portal eingestellt würden. Allgemein bestehe die Gefahr einer Scheintransparenz immer dann, wenn die Bürger wegen der Existenz des Transparenzportals davon ausgingen, dass die Veröffentlichung vollständig sei, wichtige Informationen aber zurückgehalten würden - etwa wegen der Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen. Das Einstellen auf einem Transparenzportal könne auch dann zu einer Scheintransparenz führen, wenn wichtige Informationen dort "versteckt" würden, die jeweiligen Ministerien aber selbst nicht offensiv etwa in Presseerklärungen hiermit in die Öffentlichkeit träten.

Der Internationale Tag der Informationsfreiheit ("International Day for Universal Access to Information") findet jedes Jahr am 28. September statt. Er wurde im November 2015 von der

Generalkonferenz der UNESCO ins Leben gerufen und im Oktober 2019 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen offiziell anerkannt.

2.2 Pressekonferenz "Best of Informationsfreiheit 2020"

In der Pressekonferenz "Best of Informationsfreiheit –Transparenz in Corona-Zeiten" vom 30. März 2021 hat Professor Dieter Kugelmann mit Blick auf die Informationsfreiheit im Jahr 2020 Bilanz gezogen. Thematisiert wurde insbesondere der starke Bezug zur Corona-Pandemie im Rahmen der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit des LfDI. Behörden bearbeiteten Informationsfreiheitsanträge zum Teil nicht in der entsprechenden Frist und begründeten diese Fristversäumnisse mit der aktuellen Situation. Im Zuge der Vermittlung zwischen Antragstellern und Behörden nahm der LfDI auf die besonderen Umstände Rücksicht und bat oftmals Antragsteller um Verständnis für die verzögerte Bearbeitung. In einem Fall sprach der LfDI eine Beanstandung gegenüber einer Behörde aus. Die Pressekonferenz fand virtuell statt.

Das Jahr 2020 war ein außergewöhnliches Jahr – auch für die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz. Die Corona-Pandemie war allgegenwärtig, und entsprechend viele Informationsfreiheitsanfragen stellten Bürgerinnen und Bürger mit Bezug zu COVID-19 an die öffentlichen Stellen des Landes. Die Bandbreite möglicher Fragestellungen erwies sich als groß: So können Bürger Informationen zu getroffenen Maßnahmen etwa im Rahmen der Coronabekämpfungsverordnungen oder zu Infektionszahlen und Gutachten anfragen. Es kann zu durchgeführten Kontrollen und Bußgeldern nachgehakt werden. Seine Grenze findet das

Recht auf Informationszugang jedoch unter anderem dort, wo personenbezogene Daten oder behördliche Entscheidungsprozesse zu schützen sind.

Konkret haben Bürgerinnen und Bürger Folgendes gefragt:

Ein Antragsteller beantragte die Übersendung von positiven und negativen Corona-Testergebnissen sowie Quarantäne-Anordnungen. Eine weitere Person wollte mehr über den Aussagegehalt von PCR-Tests erfahren und beantragte in diesem Zusammenhang Informationen über deren Sensitivität, die prozentuale Rate der Falsch-Positiv-Raten sowie über die Abrechnungsmodalitäten zwischen dem angefragten Landkreis und den Test-Laboren. Eine weitere Anfrage richtete sich an ein Ministerium und hatte die Berechnungsgrundlage zur 7-Tage-Inzidenz und die diesbezügliche Korrespondenz zwischen öffentlichen Stellen zum Gegenstand. (weitere Informationen: <https://s.rlp.de/coronadatenschutz>).

Die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) hatte dementsprechend einen starken Bezug zur Corona-Pandemie. Behörden bearbeiteten Informationsfreiheitsanträge zum Teil nicht in der entsprechenden Frist und begründeten diese Fristversäumnisse mit der aktuellen Situation: Zum einen sei es aufgrund der Pandemie zu einer unvorhergesehenen erheblichen Mehrbelastung gekommen und zum anderen hätten sie ihren Dienstbetrieb aufgrund der Vorgaben zur Corona-Bekämpfung umorganisieren müssen. Im Zuge der Vermittlung zwischen Antragstellern und Behörden nahm der LfDI auf die besonderen Umstände Rücksicht und bat oftmals Antragsteller um Verständnis für die verzögerte Bearbeitung. In einem Fall sprach der LfDI eine Beanstandung gegenüber einer

Behörde aus: Ein Bürger hatte bei einem Landkreis unter anderem die Übersendung von Corona-Testergebnissen beantragt. Der Landkreis ließ die gesetzliche Frist zur Beantwortung der Anfrage ungenutzt verstreichen und gab auch gegenüber dem Landesbeauftragten trotz dessen mehrfacher Aufforderung zu dieser Angelegenheit keine Stellungnahme ab.

Besondere Fälle im Jahr 2020

Gemeinsame Mittagspause der Berufsfeuerwehr trotz Corona-Abstandsregeln?

Im Juni 2020 erreichte den LfDI eine Vermittlungsanfrage eines Bürgers, der sich über die Einhaltung der Abstandsregeln bei einer Fortbildungsveranstaltung der städtischen Berufsfeuerwehr erkundigte. Der Antragsteller beschwerte sich, dass die Bediensteten der Feuerwehr ihre Mittagspause gemeinsam unter Pavillons verbrachten, während das Ordnungsamt zur selben Zeit unter Anwendung der Corona-Regelungen die städtischen Plätze räumte. Die Stadt antwortete unverzüglich und versicherte, dass Hygiene- und Verhaltensvorgaben für den Dienstbetrieb der Berufsfeuerwehr bestünden. Sie musste jedoch einräumen, dass bei der Fortbildung die durch die Corona-Bekämpfungsverordnung vorgegebenen Abstandsregeln teilweise nicht eingehalten worden seien. Die Stadt bedauerte den Vorfall und nahm ihn zum Anlass, nochmals alle Bediensteten zu dieser Thematik zu sensibilisieren.

Der Antragsteller bat den LfDI schließlich um Vermittlung bei der Frage, ob die betreffende Berufsfeuerwehr darauf vorbereitet sei, wenn alle Ausbildungsteilnehmer im Nachgang der Ausbildung in Quarantäne müssten. Die Stadt antwortete, ihre Berufsfeuerwehr habe innerbetriebliche Konzeptionen erstellt, um mögliche

Personalausfälle (z.B. wegen angeordneten Quarantänen) grundsätzlich zu kompensieren. Die Vermittlung des Landesbeauftragten hatte damit Erfolg.

Schweigepflicht gegen Transparenzpflicht

Im Oktober 2020 wandte sich ein Bürger mit der Bitte um Vermittlung an den LfDI. Dieser hatte bei einem Gesundheitsamt Informationen darüber angefragt, welche Vorerkrankungen bei jenen Personen vorlagen, die an oder mit Corona im betreffenden Landkreis verstorben sind. Das Gesundheitsamt lehnte den Antrag auf Informationszugang zunächst mit dem Hinweis auf datenschutzrechtliche Bedenken ab. Nach dem Hinweis durch den LfDI, dass diese pauschale Aussage keine ausreichende Begründung darstelle und sich die Begründung konkret auf die im Landestransparenzgesetz geregelten Ausschlussgründe („entgegenstehende Belange“) beziehen müsse, ergänzte das Gesundheitsamt die Begründung und berief sich auf die ärztliche Schweigepflicht, die auch über den Tod hinaus gelte. Die Ablehnung des Antrages auf Informationszugang war damit nicht mehr zu beanstanden und auch nach Auffassung des LfDI rechtmäßig.

Kein Anspruch auf Rechercheergebnisse des ZDF

Keinen Erfolg hatte der Antrag eines anonymen Antragstellers gegen das ZDF. Eine Person beschwerte sich, dass die Rundfunkanstalt im Zuge ihrer Corona-Berichterstattung ihrem Auftrag nicht gerecht werde. Sie beantragte bei dem ZDF die Zusendung von Rechercheergebnissen zu Corona-Themen, welche in der Sendung „heute journal“ zu COVID-19 behan-

delt wurden. Der Antragsteller wollte wissen, welche Informationen über die Anzahl der in Krankenhäusern intensivmedizinisch behandelten Corona-Patienten dem ZDF vorgelegen hätten und welche Daten zur aktuellen Lageeinschätzung bezüglich der Corona-Pandemie vorhanden gewesen seien. Da die Anfrage der Person nicht beantwortet wurde, bat der Antragsteller den LfDI um Vermittlung. Das Landestransparenzgesetz gilt jedoch für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist. Eine solche staatsvertragliche Regelung wurde jedoch bisher nicht getroffen. Das Landestransparenzgesetz gilt somit nicht für das ZDF.

Was lange währt...

Antrag einer Bürgerinitiative zu Informationen bezüglich eines Parkplatzbaus

Im Mai 2020 wandte sich eine Bürgerinitiative mit der Bitte um Unterstützung an den LfDI. Im Hinblick auf den geplanten Bau eines Parkplatzes auf einem Schrebergartengelände befürchtete die Bürgerinitiative, dass trotz des finanziellen Aufwandes keine positive städtebauliche Entwicklung stattfinde. Sie habe daher schon Mitte 2019 bei der Verbandsgemeinde bereits mehrfach erfolglos um Informationen gebeten. Es seien jedoch Fragen nicht vollständig beantwortet oder angefragte Protokolle überhaupt nicht zur Verfügung gestellt worden.

Nachdem der LfDI die Verbandsgemeinde zu einer Stellungnahme aufgefordert hatte, sandte diese dem LfDI nahezu ungeprüft die von der Bürgerinitiative beantragten Dokumente zu. Es wurde nicht geprüft, inwieweit etwa personenbezogene Daten Dritter unkenntlich gemacht werden müssen oder inwieweit sonstige Inter-

essen Dritter zu beachten sind. Die Verbandsgemeinde wäre genau zu einer solchen Prüfung als transparenzpflichtige Stelle im Rahmen des Landestransparenzgesetzes verpflichtet gewesen. Es ist es nicht Aufgabe des LfDI, eine solche Prüfung der transparenzpflichtigen Stelle abzunehmen. In der Folge musste der LfDI die Verbandsgemeinde wiederholt an ihre Pflichten nach dem Landestransparenzgesetz erinnern, erneut auf fehlende Unterlagen und weiterhin unbeantwortet gelassene Fragen aufmerksam machen und schließlich auf seine Möglichkeit der Beanstandung bei der Kommunalaufsicht hinweisen.

Schließlich prüfte die Verbandsgemeindeverwaltung den Antrag vollständig und stellte der Bürgerinitiative im November 2020 die angefragten Informationen zur Verfügung. Es handelte sich damit um eine langwierige, aber im Ergebnis erfolgreiche Vermittlung.

2.3 Tag der Informationsfreiheit 2021

Anlässlich des Tages der Informationsfreiheit am 28. September 2020 beschäftigte sich der Landesbeauftragte im Rahmen eines Diskussionsforums mit dem Thema „Freiheitsrechte und Transparenz in Zeiten von Corona“. Es wurde unter anderem erörtert, welchen Beitrag Transparenz und Offenheit zur Pandemiebekämpfung leisten können und bereits geleistet haben. Weitere Themen der Veranstaltung waren der kürzlich veröffentlichte Evaluationsbericht zum Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz sowie das 10-jährige Jubiläum des Amts der/des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz. Die Veranstaltung fand am 16. November 2021 als Videokonferenz statt. Eröffnet wurde die Veranstaltung mit einem Grußwort der Ministerpräsidentin. Im Anschluss an das Grußwort und einen Impuls-

vortrag von Prof. Dr. Jan Ziekow (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung) zur Evaluation des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz diskutierten Staatssekretär Randolf Stich (Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz), Hannah Vos (Open Knowledge Foundation) und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Professor Dr. Dieter Kugelmann, die Rolle und Wirkkraft von Transparenz und Informationsfreiheit, um in Pandemiezeiten staatliche Eingriffe zu kompensieren und Freiheitsrechte zu bewahren.

2.4 Pressekonferenz „Best of Informationsfreiheit“ 2021

Am 18. Januar 2022 lud der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) wieder ein zu seiner Jahrespressekonferenz „Best of Informationsfreiheit – Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021“. Prägende Themen des Jahres waren auch aus Sicht der Informationsfreiheit Corona und die Flut an der Ahr, aber auch eine Reihe von Fällen aus dem Alltag des LfDI wurden vorgestellt. Der Landesbeauftragte, Prof. Dieter Kugelmann, betonte: „Die Wahrung von Transparenz und Informationsfreiheit hat viel mit kleinen Mühen in einfachen Fällen zu tun, aber gerade damit helfen wir oft den Bürgerinnen und Bürgern.“ Die Pressekonferenz fand aufgrund der Corona-Lage wie schon zuvor virtuell statt.

Der Landesbeauftragte berichtete über die spannendsten und interessantesten Fälle aus seiner Vermittlungs- und Beratungstätigkeit im Bereich Informationsfreiheit im Jahr 2021. Zahlreiche Informationsfreiheits-Anträge hatten auch im Jahr 2021 einen inhaltlichen Bezug zu den gesellschaftlichen Geschehnissen. So

hatte wie schon im Vorjahr eine Vielzahl von Anfragen einen inhaltlichen Bezug zur Corona-Pandemie. Bürgerinnen und Bürger beantragten bspw. den Zugang zu aktuellen Corona-Fallzahlen, vorhandenen Intensivbettenkapazitäten sowie Informationen zu der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Auch die Flutkatastrophe erzeugte ein starkes Informationsbedürfnis in der Bevölkerung. Ein Antragsteller fragte mehrere Kommunen nach den dort installierten Sirenenwarnsystemen, eine andere Person wollte wissen, auf welche Art und Weise und nach welchen Vorgaben die Evakuierung am Ahrufer durchgeführt wurde.

Prof. Kugelmann stellte klar: „Wir hoffen sehr, dass die Flutkatastrophe sich nie wiederholt und die Pandemie abebbt. Aber das Bemühen um Transparenz der Verwaltung in Rheinland-Pfalz ist und bleibt eine Daueraufgabe.“

Zahlreiche Informationsfreiheits-Anträge hatten auch 2021 einen inhaltlichen Bezug zu den gesellschaftlichen Geschehnissen. So hatten wie schon im Vorjahr eine Vielzahl von Anfragen einen inhaltlichen Bezug zur Corona-Pandemie. Bürgerinnen und Bürger beantragten bspw. den Zugang zu aktuellen Corona-Fallzahlen, vorhandenen Intensivbettenkapazitäten sowie Informationen zu der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Mehr Informationen zu den Ansprüchen auf Informationszugang im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie auf unserer Internetpräsenz unter : <https://s.rlp.de/coronadatschutz>

Auch die Flutkatastrophe erzeugte ein starkes Informationsbedürfnis in der Bevölkerung. Ein

Antragsteller fragte mehrere Kommunen nach den dort installierten Sirenenwarnsystemen, eine andere Person wollte wissen, auf welche

Art und Weise und nach welchen Vorgaben die Evaluierung am Ahrufer durchgeführt wurde. Durch die Flutkatastrophe entstand zudem seitens etlicher Kommunen der dringende und nachvollziehbare Wunsch, Starkregengefährtenkarten auch innerhalb der bebauten Gebiete zu veröffentlichen. In dieser Sache steht der Landesbeauftragte gegenwärtig mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz in Kontakt, um ein solches Vorgehen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Die spannendsten und interessantesten Fälle im Jahr 2021

Nachfolgend stellen wir die spannendsten und interessantesten Fälle des LfDI im Bereich Informationsfreiheit im Jahr 2021 vor:

Klage beim Landesverfassungsgericht wegen nicht erhaltener Gesetze

Im Februar 2021 erhielt der LfDI die Anfrage eines 73-jährigen Bürgers, der für die anstehende Landtagswahl kandidieren wollte. Um sich hierauf vorbereiten zu können, beantragte der Petent beim Kreiswahlleiter die Landeswahlordnung, das Landeswahlgesetz, das Parteiengesetz sowie das Grundgesetz. Sein Antrag wurde jedoch nicht beantwortet und auch eine Beschwerde bei dem Bürgerbüro der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz führte zunächst nicht zum gewünschten Erfolg. Als der Antragsteller schließlich im Teletext des Südwestrundfunks las, dass eine Partei in einer ähnlichen Angelegenheit Klage beim Landesverfassungsgericht erhoben habe, entschloss er sich, ebenfalls das

Landesverfassungsgericht um Rechtsschutz zu ersuchen.

Um seine Klage vorzubereiten, fragte der Antragsteller den LfDI, wo das Landesverfassungsgericht seinen Sitz habe und ob er sich anwaltlich vertreten lassen müsse. Der LfDI beantwortete diese Fragen, machte den Antragsteller jedoch zudem darauf aufmerksam, dass die von ihm begehrten Gesetze allesamt im Internet frei zugänglich sind. Da der Petent auf diesem Wege den Zugang zu den begehrten Gesetzen gefunden hat, bleibt zu hoffen, dass er von dem angestrebten Klageverfahren Abstand genommen hat.

Kontaminierter Boden nach traditionellem „Burgbrennen“

Am 1. März 2020 fand in einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde das traditionelle „Burgbrennen“ statt. Beim „Burgbrennen“, einem traditionellen Brauch in den Eifeldörfern zur „Austreibung des Winters“, werden die von den Haushalten bereitgestellten Weihnachtsbäume und Stroh von der Dorfjugend aufgeschichtet und abgebrannt. Das „Burgbrennen“ findet auf einem Privatgrundstück statt.

Vor dem für das im März 2021 vorgesehenen „Burgbrennen“ begann es am späten Nachmittag stark zu regnen und das gesamte Material wurde nass. Um das Burgbrennen doch noch durchführen zu können, wurde das Holz mit Dieselmotorenstoff übergossen. Die „Burg“ brannte dadurch trotz starkem Regen lichterloh. Durch unsachgemäßen Gebrauch und Übermut wurde jedoch mehr Kraftstoff verwendet als nötig gewesen wäre. Hierdurch kam es zu der Kontamination des Erdreichs. Aufgrund des unsachgemäßen Vorgehens mussten Erdproben analysiert sowie das kontaminierte Erdreich ausgebaggert und fachgerecht entsorgt werden. Hierdurch entstand ein Schaden von rund 3.700 €.

Das Geschehen veranlasste einen Bürger, Einsicht in die Probenanalyse des Erdreichs zu beantragen. Die angefragte Verbandsgemeinde bat den Landesbeauftragten um Beratung zu der Bearbeitung dieses Antrags. Der LfDI wies die transparentpflichtige Stelle darauf hin, dass im vorliegenden Fall unter anderem die personenbezogenen Daten des Grundstückseigentümers und das Urheberrecht des Gutachtenerstellers dem begehrten Informationszugang entgegenstehen könnten. Der Landesbeauftragte erläuterte daraufhin mit der Verbandsgemeinde die Möglichkeiten der rechtskonformen und zweckmäßigen Antragsbearbeitung.

Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge (Drohnen) durch die Polizei

Auch in diesem Jahr war dem Landesbeauftragten eine Vermittlung nicht in allen Fällen möglich, beispielsweise dann, wenn eine Information nicht offengelegt werden durfte. Dies war der Fall bei der Anfrage eines Bürgers an ein Polizeipräsidium, wie viele unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) welches Typs von der Landespolizei eingesetzt werden. Der Antragsteller beantragte zudem eine Aufschlüsselung nach Anzahl, Hersteller, Modell und Dienststelle. Das Polizeipräsidium hat die Anfrage an das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz weitergeleitet. Das Ministerium nannte dem Antragsteller die Anzahl der in Rheinland-Pfalz eingesetzten unbemannten Luftfahrzeuge sowie die Dienststellen, welche diese einsetzen oder erproben. Eine weitergehende Beantwortung der Anfrage wurde dem Antragsteller mit Verweis auf § 14 Abs. 1 S.2 Nr. 3 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) verwehrt.

Die Ablehnung erfolgte in diesem Fall zu Recht: Nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wer-

den soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde. Diese Voraussetzungen waren hier gegeben. Die Nennung von Hersteller und Modell würde Angriffe auf die eingesetzte Technik erleichtern oder ermöglichen, da ein Angreifer sich genau über die eingesetzten Luftfahrzeuge und damit auch über deren Schwachstellen bzw. mögliche Angriffsmöglichkeiten informieren könnte. Daher würde die Nennung dieser Angaben den sicheren Einsatz der unbemannten Luftfahrzeuge beeinträchtigen. Eine Vermittlung war dem Landesbeauftragten vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Anonymität hat ihren Preis - unzulässige Adressnachforschung und die teuren Folgen...

Im April 2021 wandte sich ein Beschwerdeführer mit der Bitte um Prüfung des ihm auf seinen Antrag hin zugegangenen Gebührenbescheides an den LfDI. Der Antragsteller hatte bei der transparentpflichtigen Stelle zunächst unter einem Pseudonym seinen Antrag auf Informationszugang gestellt, da ihm nach eigener Aussage nicht bewusst war, dass in Rheinland-Pfalz die Angabe der Identität und der Anschrift erforderlich sei. Hierauf durch die transparentpflichtige Stelle hingewiesen, korrigierte der Antragsteller seinen Antrag und teilte nachträglich seine Anschrift mit. Nach seinem Vortrag sei dem Antragsteller jedoch ein Fehler unterlaufen, so dass wiederum der Name nicht korrekt war. Die transparentpflichtige Stelle stellte fest, dass der Antragsteller unter der angegebenen Adresse wohl nicht erreichbar war und führte sodann eine Identitätsfeststellung durch, deren Kosten sie dem Antragsteller in Rechnung stellte. Der LfDI teilte der transparentpflichtigen Stelle mit, dass nach seiner Rechtsauffassung dieser Kostenbescheid nicht mit dem Landestransparenzgesetz ver-

einbar ist. Zwar erfordere ein formgerechter Antrag tatsächlich die Angabe der Identität des Antragstellers, dies berechtigt die Stelle aber nicht dazu, eine Identitätsprüfung vorzunehmen und erst recht nicht, die Kosten hierfür dem Antragsteller in Rechnung zu stellen. Im vorliegenden Fall war die Identitätsprüfung zudem nicht erforderlich, da die bloße Antwort, nämlich dass die Informationen nicht vorliegen, ebenso an die der Stelle bekannten E-Mailadresse des Antragstellers hätte gesendet werden können.

Verbandsgemeinde nach mehreren Verstößen beanstandet

Anfang des Jahres bat den LfDI ein Unternehmen im Hinblick auf ein bereits lange Zeit laufendes Akteneinsichtsverfahren bei einer Verbandsgemeinde um Vermittlung. Die Antragstellerin hatte bereits mehrfach vergebens über ihren Rechtsanwalt versucht, umfangreiche Einsicht in Akten im Zusammenhang mit einer Freilichtbühne zu erhalten. In den bereits erfolgten Terminen zur Akteneinsicht wurden die beantragten Informationen nur zu einem geringen Teil zur Verfügung gestellt. Der Antrag wurde ohne eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Begründung abgelehnt. Nach Vermittlung durch den LfDI und den Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des bisherigen Vorgehens wurde zwar ein weiterer Termin zur Akteneinsicht gewährt, entgegen den durch den LfDI erfolgten Hinweisen zur Rechtslage erfolgte zum wiederholten Male jedoch nur eine unvollständige Bereitstellung der Akten zur Einsichtnahme. Trotz wiederholter Hinweise und Hilfestellungen des LfDI im Hinblick auf die Nichtvereinbarkeit des Vorgehens der Verbandsgemeinde mit dem Landestransparenzgesetz erfolgte weder eine Zugänglichmachung der beantragten Informationen, noch die gesetzlich vorgeschriebene begründete Ablehnungsentscheidung. Der LfDI machte da-

her von seiner Befugnis Gebrauch, das Verhalten der Verbandsgemeinde bei der Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

Schadstoffbelastungen auf ehemaligem Flugplatz

Anfang des Jahres bat ein Umweltschutzverband den LfDI um Vermittlung. Auf Fragen im Zusammenhang mit der Akteneinsicht zu Schadstoffbelastungen im Umfeld eines Flugplatzes teilte die Behörde der Antragstellerin zwei Monate später zunächst mit, dem Wunsch nach Einsicht in die Unterlagen könne nicht ohne weiteres entsprochen werden. Zunächst müsste eine Prüfung nach dem Landestransparenzgesetz und eine Einholung der Stellungnahme der betroffenen Dritten veranlasst werden. Wiederum zwei Monate lang reagierte die Behörde nicht, bis sich die Antragstellerin schließlich an den LfDI mit der Bitte um Vermittlung wandte. Nach Einschreiten des LfDI und Hinweis auf die im Landestransparenzgesetz geregelten Pflichten und Fristen wurde der Antragstellerin schließlich ein Teil der beantragten Unterlagen zugänglich gemacht

3. VIRTUELLER BESUCH DER WAHLFACHGRUPPE TRANSPARENZRECHT

Im Dezember 2020 und 2021 statteten die Studierenden des Wahlstudienfachs Transparenzrecht der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) einen virtuellen Besuch ab. Mitarbeiter des Landesbeauftragten erläuterten den Studierenden die Rolle und Aufgaben des Landesbeauftragten im Bereich der Informationsfreiheit. Im Anschluss diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeinsam Fälle aus der Beratungspraxis des LfDI und prüften anhand der Vorgaben des Landestransparenzgesetzes den Umfang des Anspruchs auf Informationszugang und seine Grenzen. Durch den Besuch gewannen die Studierenden einen Einblick in den Arbeitsalltag des Landesbeauftragten und vertieften ihre Kenntnisse im Bereich Transparenzrecht.

„Die Informationsfreiheit ist ein Konzept einer modernen Gesellschaft, um staatliches Handeln transparent zu machen und Bürgerbeteiligung und Akzeptanz zu fördern,“ erläuterte der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Prof. Dr. Dieter Kugelman. „Sie führt dazu, dass das Verwaltungshandeln sich in Teilen fortentwickelt. Ich begrüße es daher ausdrücklich, dass die Hochschule für öffentliche Verwaltung, an der das künftige Verwaltungspersonal des Landes ausgebildet wird, die praktische Auseinandersetzung mit der Informationsfreiheit in ihren Lehrplan aufgenommen hat.“

Ich freue mich, dass die Hochschule im Jahr ihres 40jährigen Bestehens mit dem seit einigen Jahren bestehenden Wahlstudienfach Transparenzrecht ihre Modernität belegt und unterstütze gerne die Weiterentwicklung dieses Fa-

ches und damit die Offenheit der Verwaltung in Rheinland-Pfalz“.

Der bei dem LfDI stattfindende Exkursionstag des Wahlstudienfachs Transparenzrecht findet seit dem Jahr 2018 statt und musste aufgrund der Corona-Lage in Form einer Videokonferenz stattfinden.

4. DIE INTERNATIONALE KONFERENZ DER INFORMATIONSFREIHEITSBEAUFTRAGTEN (ICIC)

Der LfdI berichtete über die aktuellen Entwicklungen im Rahmen des Landestransparenzgesetzes.

Der LfdI nahm an der 12. Internationalen Konferenz der Informationsbeauftragten teil, welche am 23. und 24. Juni 2021 virtuell stattfand. Mitglieder und Beobachter kamen zusammen, um über die wichtigsten Herausforderungen im Bereich des Zugangs zu Informationen und der Transparenz zu diskutieren. Die International Conference of Information Commissioners (ICIC) ist ein internationales Gremium aus Informationsfreiheitsbeauftragten, Ombudspersonen und anderen Stellen, das mit der Überwachung der Umsetzung von Informationsfreiheitsgesetzen betraut ist mit dem Ziel, das Informationsfreiheitsrecht als grundlegende Säule des sozialen, wirtschaftlichen und demokratischen Fortschritts zu fördern. Die ICIC konstituierte sich im Jahr 2003 und hält seitdem in regelmäßigen Abständen Konferenzen ab. Seit 2020 ist auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz Mitglied der ICIC.

Auf der Konferenz wurde die Kommissionspräsidentin Blanca Ibarra vom Nationalen Institut für Transparenz, Zugang zu Informationen und Schutz personenbezogener Daten (INAI) in Mexiko als erste Vorsitzende des Ausschusses bestätigt.

Auf der geschlossenen Sitzung wurden das ICIC-Prozesshandbuch sowie eine Entschließung zur Bestätigung der strategischen Prioritäten des ICIC für die Jahre 2021-2024 verabschiedet.

Außerdem wurde eine Entschließung verabschiedet, in der die Bedeutung der proaktiven Veröffentlichung von Informationen über die COVID-19-Pandemie betont wird.

5. FRAGEBOGENAKTION ZUR TRANSPARENZ-PLATTFORM

Mit Beginn des Jahres 2021 stand die Transparenz-Plattform des Landes in vollem Umfang zur Verfügung: Transparenzpflichtige Stellen wie Kommunen müssen nun eine Reihe von bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen proaktiv veröffentlichen. In den Folgemonaten ging es darum, dass rasch so viele Informationen wie möglich dort eingestellt werden.

In diesem Zusammenhang kontrollierte der LfDI im Jahr 2021 stichprobenhaft die Umsetzung der proaktiven Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform durch die öffentlichen Stellen des Landes im Rahmen einer Fragebogen-Aktion. Hierdurch sollten Erkenntnisse darüber erlangt werden, inwieweit diese Stellen ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen. Die Auswertung ergab, dass im Rahmen der Stichproben keine Verstöße gegen die Veröffentlichungspflicht ersichtlich waren.

6. LFDI VERÖFFENTLICHT HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZU LANDESTRANSparenzGESETZ

Der LfDI veröffentlichte im Juli 2020 eine Handlungsempfehlung zum Landestransparenzgesetz.

Der Hintergrund war, dass Staatliche Stellen seit dem 1. Januar 2021 umfangreiche Umweltinformationen auf der Transparenzplattform des Landes veröffentlichen müssen.

Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände müssen seit diesem Datum dann auf der Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz etwa Klimadaten, Informationen zur Wassergüte sowie Umwelt- und Hochwasserschutzkonzepten einstellen. Hierzu erklärte der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI), Professor Dieter Kugelmann: "Das Landestransparenzgesetz, das Ministerpräsidentin Malu Dreyer maßgeblich vorangetrieben hat, stellt einen Meilenstein im Sinne der Informationsfreiheit dar. Je mehr Informationen den Bürgerinnen und Bürgern proaktiv zur Verfügung gestellt werden, desto besser ist dies, um Transparenz und Offenheit zu zeigen. Je mehr staatliche Informationen Bürgerinnen und Bürger im Internet finden, ohne einen Antrag stellen zu müssen, desto mehr Vertrauen schafft das."

Kugelmann sagte weiter: „Die Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz steht ab dem 1. Januar 2021 in vollem Umfang zur Verfügung. Ab dem Zeitpunkt sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, die benannten Informationen auf der Plattform zu veröffentlichen. Damit die Bürgerinnen und Bürger pünktlich auf all die Informationen zugreifen können, soll-

ten nun rasch die Vorarbeiten starten. Es geht etwa darum vorzubereiten, welche Daten und Informationen hochzuladen sind und in welcher Form sie aufbereitet werden sollten." Zur Unterstützung der staatlichen Stellen hat der LfDI eine Handlungsempfehlung erstellt. Diese ist mit dem rheinland-pfälzischen Innenministerium und dem Landkreistag abgestimmt worden. In der Handlungsempfehlung ist ebenfalls dargelegt, dass neben dem Landestransparenzgesetz auch spezielle Rechtsvorschriften eine Vielzahl von öffentlichen Stellen verpflichten, bei ihnen vorhandene Umweltinformationen zu veröffentlichen, ohne dass eine Bürgerin/ein Bürger einen Antrag auf Informationszugang stellt.

7. INFORMATIONSBÖGEN ZU DEN VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHTEN VON UMWELTINFORMATIONEN

Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Vor diesem Hintergrund wies der LfDI im Juli 2020 darauf hin, dass die Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz ab dem 1. Januar 2021 in vollem Funktionsumfang zur Verfügung steht und veröffentlichte einen Informationsbogen zu den Veröffentlichungspflichten.

Sowohl das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz als auch spezielle Rechtsvorschriften verpflichten eine Reihe von öffentlichen Stellen in Rheinland-Pfalz, bei ihnen vorhandene Umweltinformationen proaktiv zu veröffentlichen, also ohne dass eine Bürgerin/ein Bürger einen Antrag auf Informationszugang stellt.

Mit dem Informationsbogen zu den Veröffentlichungspflichten von Umweltinformationen informierte der LfDI darüber, welche Umweltinformationen proaktiv bereitgestellt und veröffentlicht werden müssen, um den gesetzlichen Transparenzverpflichtungen nachzukommen. Unabhängig von der Verpflichtung, Umweltinformationen ab den 1. Januar 2021 auf der Transparenz-Plattform bereitzustellen, mussten bereits zuvor schon bestimmte Umweltinformationen proaktiv veröffentlicht werden.

Nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz haben Beschwerdeführer vorbehaltlich entgegenstehender Belange einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu bei dem LfDI vorhandene Informationen sowie vorbehaltlich von Ausschluss-

tatbeständen im Falle eines laufenden Beschwerdeverfahrens auch einen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG. Jedoch sind diese Ansprüche in der Regel ausgeschlossen, wenn zu befürchten ist, dass der Hinweisgeber durch die Offenlegung seiner Identität rechtliche oder tatsächliche Nachteile erleidet.

Den Informationsbogen zu den Veröffentlichungspflichten von Umweltinformationen finden Sie unter folgendem Link: <https://s.rlp.de/ibui>

8. PODCAST-FOLGE BESCHÄFTIGT SICH MIT INFORMATIONSFREIHEIT UND TRANSPARENZ

Zum 1. Januar 2021 ist in Rheinland-Pfalz die letzte Stufe des Transparenzgesetzes „gezündet“ worden. Aus diesem Anlass beschäftigte sich im Januar 2021 die Folge des LfdI-Podcasts „Datenfunk“ ausführlich mit den Themen Informationsfreiheit und Transparenz. Zu Gast waren Uli Mack vom LfdI und Lea Pfau von der Internetplattform „FragDenStaat“. Mit Philipp Richter sprachen sie darüber, wie sich die Informationsfreiheit als Recht entwickelt hat, wie Bürger und Bürgerinnen dieses Recht nutzen können, welche Informationen nun seit diesem Jahr zusätzlich auf der Transparenzplattform Rheinland-Pfalz zu finden sind und warum „FragDenStaat“ sich am liebsten selbst abschaffen will.

Zur Podcast-Folge geht es hier:

<https://s.rlp.de/df009>

9. ENTWURF EINES GESETZES ZUR NEUREGELUNG DES INFORMATIONEN ZUGANGSRECHTS IM LAND SACHSEN-ANHALT

Mit Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 2019 (LT-Drs. 7/4429) beauftragte der Landtag von Sachsen-Anhalt die Landesregierung Sachsen-Anhalt, das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt zu einem Informationsfreiheitsgesetz fortzuentwickeln. Die Grundlage des Entwurfs bildete dabei das Transparenzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz. Die geplanten Änderungen scheiterten jedoch im Jahr 2021 kurz vor der Landtagswahl.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt beschloss am 14. Juli 2020, den Entwurf zur Anhörung freizugeben und gab dem Landesbeauftragten diesbezüglich die Möglichkeit zur Stellungnahme. In der Folge bat der Ausschuss für Inneres und Sport des Landtags von Sachsen-Anhalt im November 2020 den Landesbeauftragten um eine zweite Stellungnahme.

Zu dem Gesetzentwurf nahm der Landesbeauftragte zweifach schriftlich Stellung.

Der Landesbeauftragte begrüßte die Intention des Gesetzes, das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt zu einem Informationsfreiheitsgesetz fortzuentwickeln. Damit beabsichtigt das Gesetz eine Vergrößerung der Transparenz und die Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung. Ein zentrales Element der Fortentwicklung ist die Errichtung einer Transparenz-Plattform. Die letzten drei Jahre seit Inkrafttreten des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz haben gezeigt, dass viele Bürgerinnen und Bürger ein großes Interesse an den Informationen haben, welche die öffentlichen Stellen in Rheinland-Pfalz proaktiv auf der Transparenz-Plattform veröffentlichen. So

erfolgten im Jahr 2019 insgesamt 98027 Zugriffe auf die Plattform.

Der Landesbeauftragte empfahl, dass das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen einschließlich der Umweltinformationen in einem einheitlichen Gesetz regeln sollte. Für diesen Weg hat sich der rheinland-pfälzische Gesetzgeber mit dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz entschieden. Mit dem Landestransparenzgesetz wurden das frühere Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz RLP zusammengefügt. Die Erfahrung mit einem einheitlichen Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetz zeigt, dass die einheitliche Kodifizierung beider Rechtsgebiete in einem Gesetz den Bürgerinnen und Bürgern die Geltendmachung ihrer Rechte auf Informationszugang vereinfacht. Aus Bürgersicht sind die rechtlichen Unterschiede oft schwer erkennbar. Die Zusammenlegung erscheint darüber hinaus aufgrund der inhaltlichen Nähe der beiden Rechtsgebiete sinnvoll.

Der LfdI RLP regte an, in dem Gesetzentwurf gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die Anforderungen an die Informationsfreiheit bereits von Anfang an in die Gestaltung ihrer IT-Systeme und organisatorischen Prozesse einfließen zu lassen („Informationsfreiheit by Design“). Dies kann auch Gegenstand einer Verwaltungsvorschrift sein. Ein solcher Ansatz unterstützt einerseits informationspflichtige Stellen bei der Erfüllung eines beantragten Informationszugangs sowie bei der Umsetzung von Veröffentlichungspflichten, andererseits wird für Antragstellende der Informationszugang erleichtert. In Aktensystemen könnte bei der Aufnahme neuer Informationen eine Kennzeichnung sensibler Abschnitte oder Aktenteile erfolgen, die eine

gesonderte Prüfung auf geheimhaltungsbedürftige Teile erleichtert. Als weitere Maßnahme dieser Art kommt die Kategorisierung von Informationen in Aktensystemen in Betracht, was in bestimmten Verwaltungsbereichen etwa durch die Führung von Teilakten denkbar ist, die Teil einer Hauptakte sind.

Der LfdI RLP begrüßte, dass der Gesetzentwurf im Gegensatz zu dem rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz (in § 11 Abs. 2 S. 1) eine Erkennbarkeit der Identität der antragstellenden Person nicht fordert. Zwar kann die Identität der antragstellenden Person Einfluss auf die von dem Dritten nach § 13 LTranspG RLP zu treffende Entscheidung haben.

Allerdings ist diese Entscheidung dem Dritten auch in Unkenntnis des Antragstellers möglich. Die Behörde ist ebenfalls nicht auf die Kenntnis des Dritten angewiesen, um die ggf. nach § 23 IFG LSA anfallenden Verwaltungskosten im Wege der Vollstreckung beizutreiben, da sie bei anonymen Anträgen die Gewährung des Informationszugangs von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung nach § 23 IFG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abhängig machen kann.

Ebenfalls hob er die Regelung positiv hervor, wonach die transparentpflichtigen Stellen sich Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen zu lassen haben, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich und angemessen ist. Im Zeitpunkt der Beschaffung der Information ist es der transparentpflichtigen Stelle durch die Vertragsgestaltung mit dem Dritten möglich, einen späteren Informationszugang sicherzustellen und hierdurch die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern.

Zudem vermeidet die transparentpflichtige Stelle den Verwaltungsaufwand, welcher die Durchführung eines Verfahrens bei Beteiligung Dritter nach § 13 IFG LSA verursachen würde.

Er empfahl außerdem die Regelung einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung entsprechend § 23 LTranspG RLP als ein gutes Signal für die Absicht, das Gesetz anhand der Erfahrungen und Bürgerwünsche weiterzuentwickeln.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Gesetze und Verordnungen

AO Abgabenordnung

DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung

GeschGehG Geschäftsgeheimnisgesetz

HDSIG Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz

IFG Informationsfreiheitsgesetz

LIFG Landesinformationsfreiheitsgesetz

LUIG Landesumweltinformationsgesetz

ThürTG Thüringer Transparenzgesetz

UIG Umweltinformationsgesetz

VIG Verbraucherinformationsgesetz

Sonstige Abkürzungen

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
HdP	Hochschule der Polizei
IFK	Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland
OVG	Oberverwaltungsgericht
LfDI	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
KI	Künstliche Intelligenz
VG	Verwaltungsgericht

Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de